

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1996

Nr. 176

ausgegeben am 31. Oktober 1996

Kundmachung

vom 15. Oktober 1996

der Beschlüsse Nr. 31/1996, 32/1996, 35/1996, 36/1996 und 37/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 5. Juni 1996

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 6. Juni 1996

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBl. 1995 Nr. 101, macht die Regierung in den Anhängen 1 bis 5 die Beschlüsse Nr. 31/1996, 32/1996, 35/1996, 36/1996 und 37/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in den Beschlüssen Nr. 31/1996, 32/1996, 35/1996, 36/1996 und 37/1996 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Mario Frick*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang 1

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 31/96
vom 5. Juni 1996
über die Änderung des Anhangs I
(Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des
EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 25/96 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. April 1996 geändert.

Die Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Ände-
rung der Richtlinie 94/39/EG mit dem Verzeichnis der Verwendungen
von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke¹ ist in das Abkom-
men aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel II des Anhangs I des Abkommens wird in Nummer 4d
(Richtlinie 94/39/EG der Kommission) folgender Gedankenstrich hin-
zugefügt:

", abgeändert durch:

- **395 L 0009:** Richtlinie 95/9/EG der Kommission vom 7. April 1995
(ABL. Nr. L 91 vom 22.4.1995, S. 3)."

¹ ABL. Nr. L 91 vom 22.4.1995, S. 3.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/9/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juni 1996

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 2

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 32/96
vom 5. Juni 1996
über die Änderung des Anhangs I
(Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 25/96 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 26. April 1996 geändert.

Die Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April 1995 zur Festle-
gung der Methode zur Berechnung des Energiegehalts von Futtermitteln
für besondere Ernährungszwecke für Hunde und Katzen¹ ist in das Ab-
kommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Kapitel II des Anhangs I des Abkommens wird nach Nummer 4d
(Richtlinie 94/39/EG der Kommission) folgender neuer Punkt eingefügt:

"4e. 395 L 0010: Richtlinie 95/10/EG der Kommission vom 7. April
1995 zur Festlegung der Methode zur Berechnung des Energiege-
halts von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke für Hun-
de und Katzen (ABl. Nr. L 91 vom 22.4.1995, S. 39)."

¹ ABl. Nr. L 91 vom 22.4.1995, S. 39.

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 95/10/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juni 1996

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 3

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 35/96
vom 5. Juni 1996
über die Änderung des Anhangs XX
(Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 75/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 15. Dezember 1995¹ geändert.

Die Entscheidung 95/365/EG der Kommission vom 25. Juli 1995 zur
Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umwelt-
zeichens bei Waschmitteln² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2ee (Entschei-
dung 94/925/EG der Kommission) folgender neuer Punkt eingefügt:

"2ef. 395 D 0365: Entscheidung 95/365/EG der Kommission vom 25.
Juli 1995 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des
EG-Umweltzeichens bei Waschmitteln (ABl. Nr. L 217 vom
13.9.1995, S. 14).".

¹ ABl. Nr. L 57 vom 7.3.1996, S. 41.

² ABl. Nr. L 217 vom 13.9.1995, S. 14.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung 95/365/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juni 1996

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 4

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 36/96
vom 5. Juni 1996
über die Änderung des Anhangs XX
(Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbe-
sondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 75/95 des
Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 15. Dezember 1995¹ geändert.

Die Entscheidung der Kommission 95/533/EG vom 1. Dezember 1995
zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-
Umweltzeichens bei Lampen mit einseitigem Anschluss² ist in das Ab-
kommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2ef (Entschei-
dung 95/365/EG der Kommission) folgender neuer Punkt eingefügt:

"2eg. 395 D 0533: Entscheidung der Kommission 95/533/EG vom 1.
Dezember 1995 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Ver-
gabe des EG-Umweltzeichens bei Lampen mit einseitigem An-
schluss (ABl. Nr. L 302 vom 15.12.1995, S. 42).".

¹ ABl. Nr. L 57 vom 7.3.1996, S. 41.

² ABl. Nr. L 302 vom 15.12.1995, S. 42.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung der Kommission 95/533/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juni 1996

(Es folgen die Unterschriften)

Anhang 5

**Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 37/96**

vom 5. Juni 1996

**über die Änderung des Anhangs XX
(Umweltschutz) des EWR-Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss Nr. 75/95 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 15. Dezember 1995¹ geändert.

Die Entscheidung der Kommission 96/13/EC vom 15. Dezember 1995 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Innenfarben und -lacken² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XX des Abkommens wird nach Nummer 2eg (Entscheidung 95/533/EG der Kommission) folgender neuer Punkt eingefügt:

"2eh. 396 D 0013: Entscheidung der Kommission 96/13/EC vom 15. Dezember 1995 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens bei Innenfarben und -lacken (ABL Nr. L 4 vom 6.1.1996, S. 8).".

¹ ABL Nr. L 57 vom 7.3.1996, S. 41.

² ABL Nr. L 4 vom 6.1.1996, S. 8.

Art. 2

Der Wortlaut der Entscheidung der Kommission 96/13/EC in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Juni 1996 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 5. Juni 1996

(Es folgen die Unterschriften)